

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 16. November

1964

17. Nov. 1

Datum	Inhalt	Seite
4. 11. 1964	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Tierseuchenkasse . . . . .	189
4. 11. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen . . . . .	189
12. 11. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher . . . . .	189
20. 10. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise . . . . .	190
27. 10. 1964	Änderung der Satzung der Bayerischen Fleischbeschauausgleichskasse . . . . .	192

## Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Tierseuchenkasse Vom 4. November 1964

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund des § 67 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), folgende Verordnung:

### § 1

Die Zweite Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 17. November 1935 (BayBS II S. 247), geändert durch die Verordnungen vom 19. Dezember 1961 (GVBl. S. 265) und vom 19. November 1962 (GVBl. S. 334) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. I Satz 1 wird gestrichen.
2. § 4 Abs. I Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Gemeinde stellt die Gesamtzahl der Tiere und die Summe der Tierseuchenbeiträge fest.“
3. § 4 Abs. II Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Gemeinde hebt die Beiträge innerhalb der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern bestimmten Frist ein und liefert sie nach Abzug der Vergütung für die Gemeinde unverzüglich an die Tierseuchenkasse ab.“
4. In § 4 Abs. III wird das Wort „Gemeindeumlagen“ durch das Wort „Gemeindeabgaben“ ersetzt.
5. In der Anlage 5 werden die Wörter „und in der Zeit vom . . . bis . . . öffentlich aufgelegt“ gestrichen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1964 in Kraft.

München, den 4. November 1964

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Junker, Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen Vom 4. November 1964

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 21. Januar 1959 (GVBl. S. 55) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 323) und vom 5. Dezember 1963 (GVBl. S. 235) wird wie folgt geändert:

- 1) In § 2 Abs. 2 Buchst. d wird die Beleihungsgrenze von 50 000.— DM auf 100 000.— DM erhöht.

- 2) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat oder, soweit sie ermächtigt sind, Kredite in eigener Zuständigkeit zu gewähren, der Kreditausschuß oder der Sparkassenleiter oder sonstige Sparkassenbedienstete, setzen den Beleihungswert für das von ihnen beliehene Objekt in eigener Verantwortung fest. Soweit mehrere Sparkassenbedienstete gemeinschaftlich zur Kreditgewährung ermächtigt sind, wird auch der Beleihungswert von ihnen gemeinschaftlich festgesetzt. Das zu beleihende Grundstück muß zuverlässig bekannt sein.“

- 3) Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.“
- 4) In § 17 Abs. 3 ist „§ 9 Abs. 2“ durch „§ 9 Abs. 3“ zu ersetzen.
- 5) In § 18 Abs. 2 ist „Satz 2 bis 4“ durch „Satz 2 und 3“ zu ersetzen.
- 6) Dem § 20 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Grundstücke, die sonstigen Zwecken dienen (§ 15 Abs. 2), gelten als Grundstücke nach § 15 Abs. 1.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1964 in Kraft.

München, den 4. November 1964

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Junker, Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher Vom 12. November 1964

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 887) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 25. September 1957 (GVBl. S. 231) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

### § 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 5. Dezember 1963 (GVBl. S. 229) erhält folgende Fassung:

„(1) Für ein Ortsgespräch, das der Gerichtsvollzieher über den eigenen Fernsprechananschluß führt, wird ein Pauschsatz von 40 Deutsche Pfennig erhoben.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 20. November in Kraft.  
München, den 12. November 1964

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. E h a r d , Staatsminister

## Verordnung

### zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise

Vom 20. Oktober 1964

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise vom 22. Januar 1960 (GVBl. S. 2) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise vom 8. März 1960 (GVBl. S. 27) in der Fassung vom 25. Oktober 1961 (GVBl. S. 240) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kreiskassen haben rote und grüne Kostenmarken bereitzuhalten; sie sollen die Kostenmarken verwenden, wenn Kosten durch Übergabe von Zahlungsmitteln im Kassenraum eingezahlt und keine Schalterquittungsmaschinen benutzt werden.“

2. § 2 Abs. 3 letzter Satz, erster Halbsatz, erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 und 2 sind einfache Quittungen zulässig, wenn mit der Maschinenquittung nach §§ 19, 33 Abs. 6 KuRV gleichzeitig die Buchung im Kosteneinnahmepbuch oder im Vorbuch dazu vorgenommen wird und die weiteren Voraussetzungen des § 3b vorliegen; . . .“

3. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a und 3b eingefügt:

#### „§ 3a

##### Verwendung von Schalterquittungsmaschinen

(1) Schalterquittungsmaschinen dürfen zur Empfangsbescheinigung und zur Buchung der nach der Kostenverwaltungsordnung zu behandelnden Beträge verwendet werden, wenn die Einzahlung gleichzeitig auf dem Druckstreifen und auf der Maschinenquittung registriert wird und die Kassensicherheit gewährleistet ist. Der Maschinendruck muß die laufende Nummer der Eintragung, den Tag der Eintragung (Einzahlungstag), den Betrag, ein Buchungssymbol, die Block- und Blattnummern der Kostenverfügung oder der Durchschreibequittung oder die Nummer des Rückstandsverzeichnisses, des Kostenüberwachungsbuchs, der Anschreibungsliste oder eines anderen Verzeichnisses nach § 11 KVwO enthalten. Der Maschinendruck ersetzt die Empfangsbescheinigung, das Dienstsiegel und die Einzahlungsbescheinigung auf der Kostenverfügung.

(2) Die Druckstreifen der Schalterquittungsmaschinen gelten als Vorbuch zum Kosteneinnahmepbuch. Die für das Kosteneinnahmepbuch nach § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben sind in besonderen Spalten anzuschreiben oder in Zählwerken zu erfassen; die in den Zählwerken gespeicherten Beträge sind täglich zu entnehmen. Die Tagessummen der einzelnen Spalten oder der Zählwerke der Schalterquittungsmaschinen sind, aufgeteilt nach den Titeln und Buchungsabschnitten (§ 3 Abs. 1), täglich in das Kosteneinnahmepbuch zu übernehmen. Zur Begründung dieser Buchung ist ein besonderer Abschluß herzustellen. Reichen die Zählwerke der Schalterquittungsmaschinen zur Erfassung nicht aus, so sind in der Kasse besondere Listen zu führen, in die beim Tagesabschluß die sich für das Kosteneinnahmepbuch ergebenden

Summen einzutragen sind. Die Endsummen dieser Listen sind spätestens monatlich in das Kosteneinnahmepbuch zu übernehmen.

#### § 3b

Quittungen und Belege bei der Verwendung von Schalterquittungsmaschinen

(1) Einzahlungen an Beträgen, die der Kostenverwaltungsordnung unterliegen und die mit Schalterquittungsmaschinen gebucht werden, sind zu begründen entweder

1. durch Kostenverfügungen nach den Mustern 4b und 5b zur Kostenverwaltungsordnung oder

2. durch Quittungsdurchschriften, die auf Grund der vereinfachten Kostenverfügung (§ 9 KVwO) mit dem in § 5 Abs. 3 KVwO bezeichneten Inhalt

a) von der Kasse erstellt oder

b) im Sachgebiet vorbereitet werden (Abs. 2 Satz 2).

Liegen der Kasse Kostenverfügungen nach § 9 KVwO vor, so kann sie in den Fällen der Nr. 2 Buchst. a auch Maschinenquittungen in einfacher Ausfertigung erteilen. In diesen Fällen muß ein gleichlautender Maschinendruck auf der Quittung, dem Druckstreifen und der Kostenverfügung angebracht werden, der die in § 3a Abs. 1 aufgeführten Angaben zu enthalten hat.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 braucht der Einzahlungsgrund auf der Quittung nur allgemein angegeben zu werden, wenn die Quittung die Nummer einer Anschreibungsliste (§ 11 KVwO), des Rückstandsverzeichnisses oder des Kostenüberwachungsbuchs enthält; von der Bezeichnung des Einzahlers und von seiner Unterschrift kann abgesehen werden. Sollen der Kasse ausnahmsweise die vereinfachten Kostenverfügungen nicht übersandt werden (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b), so kann der Behördenleiter bestimmen, daß die Durchschreibequittungen von den für die Amtshandlungen zuständigen Sachgebieten vorbereitet werden; die Quittungen sind nach dem Muster 1 (Anlage) zu erstellen. Die Übereinstimmung der vorbereiteten Quittung mit der vereinfachten Kostenverfügung ist auf der Quittung unter Angabe der Nummer der Anschreibungsliste (§ 11 KVwO) zu bescheinigen. Die Quittung und die vereinfachte Kostenverfügung müssen die in § 3a Abs. 1 genannten Angaben enthalten.

(3) Die Quittungsblöcke sind fortlaufend zu nummerieren; die einzelnen Blätter jedes Blocks müssen neben der Blocknummer fortlaufende Blattnummern tragen, wobei die zweite Ausfertigung die gleiche Blattnummer wie die erste trägt. Die Quittungsdurchschriften sind in der Kreiskasse nach Block- und Blattnummern lückenlos zu ordnen und zu sammeln.“

5. Nach § 7 wird eingefügt:

#### „§ 7a

##### Ausnahmen

In Einzelfällen kann das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.  
München, den 20. Oktober 1964

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
J u n k e r, Staatsminister  
**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Dr. L i p p e r t, Staatssekretär

**Muster 1a** (zu § 3b)

Lfd. Nr.	Datum	Zählwerk (Buchungssymbol)	Block/Blatt Nr.	Betrag in DM
Landratsamt .....				Block/Blatt- Nummer
— Kreiskasse —				
(als Zahlstelle der Staatsoberkasse)				

**Quittung**

Bei der obengenannten Kreiskasse wurde heute

von .....  
(Einzahlungspflichtiger) <sup>1)</sup>

für ..... eingezahlt  
(Grund der Einzahlung) <sup>2)</sup>

Als Quittung gilt nur der in Maschinendruck angegebene Betrag

Betrag:	DM	Pf.
---------	----	-----

Die obigen Angaben stimmen mit der Kosten-  
verfügung überein.

....., den .....

Landratsamt  
I. A.

Anschr.-  
Liste/Verz.

Nr. .... (Unterschrift)  
(Namenszeichen)      Amtsbez.

**Muster 1b** (zu § 3b)

Lfd. Nr.	Datum	Zählwerk (Buchungssymbol)	Block/Blatt Nr.	Betrag in DM
Landratsamt .....				Block/Blatt- Nummer
— Kreiskasse —				
(als Zahlstelle der Staatsoberkasse)				

**Quittungsdurchschrift**

(gilt nicht als Zahlungsbeweis)

Bei der obengenannten Kreiskasse wurde heute

von .....  
(Einzahlungspflichtiger) <sup>1)</sup>

für ..... eingezahlt  
(Grund der Einzahlung) <sup>2)</sup>

Betrag:	DM	Pf.
---------	----	-----

Die obigen Angaben stimmen mit der Kosten-  
verfügung überein.

....., den .....

Landratsamt  
I. A.

Anschr.-  
Liste/Verz.

Nr. .... (Unterschrift)  
(Namenszeichen)      Amtsbez.

**Anmerkungen:**

<sup>1)</sup> Von der Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen darf abgesehen werden (§ 3b Abs. 2)

<sup>2)</sup> Der Einzahlungsgrund kann allgemein angegeben werden, wenn die Nummer der Anschreibungsliste angegeben ist (§ 3b Abs. 2)

### Änderung der Satzung der Bayerischen Fleischbeschauausgleichskasse Vom 27. Oktober 1964

Auf Grund des § 56 Absatz I Satz 4 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und die Trichinenschau (Fleischbeschauverordnung) vom 7. Februar 1935 (BayBS II S. 290), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. August 1964 (GVBl. S. 177), wird die Satzung der Bayerischen Fleischbeschauausgleichskasse in der Fassung der Bekanntmachungen vom 7. Februar 1935 (BayBS II S. 301), vom 23. Februar 1960 (GVBl. S. 18) und vom 12. Juli 1962 (GVBl. S. 141) mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ME vom 12. Oktober 1964 Nr. I A 4 — 538—24/6) mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden haben für Schlachtungen außerhalb öffentlicher Schlachthäuser an die Fleischbeschauausgleichskasse abzuführen:

- 1 Die Beschauzuschläge aus der ordentlichen Beschau und Trichinenschau. Der Beschauzuschlag wird für jede außerhalb öffentlicher Schlachthäuser vorgenommene Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen (ausgenommen Ferkel — Schweine, die nicht mehr als 40 kg wiegen — Zickel und Lämmer) und von Einhufern sowie für alle nur der Trichinenschau unterliegenden Tiere, soweit sie nicht in öffentlichen Schlachthäusern geschlachtet sind, erhoben.

Er beträgt nach der Fleischbeschaugebührenordnung bei der ordentlichen Beschau von

a) Rindern	1,60 DM
b) Kälbern (Rinder, die nicht älter als drei Monate sind)	1,30 DM
c) Schweinen (ausgenommen Ferkel — Schweine, die nicht mehr als 40 kg wiegen)	1,30 DM
d) Schafen und Ziegen (ausgenommen Zickel und Lämmer)	—,80 DM
e) Einhufern	1,90 DM
f) allen Tieren für die Trichinenschau	—,80 DM.

2. Die Untersuchungsgebühren mit Beschauzuschlag aus der Ergänzungsbeschau und Ergänzungstrichinenschau. Ergänzungsbeschaugebühren sind zu erheben für die den Tierärzten ausschließlich vorbehalten Beschau in Beschaubezirken, in denen nur ein Fleischbeschauer bestellt ist. Für jede Ergänzungsbeschau (Ergänzungstrichinenschau) sind abzuführen bei

a) Rindern	11,— DM
b) Kälbern (Rinder, die nicht älter als 3 Monate sind)	5,50 DM
c) Schweinen — nur Ergänzungsbeschau	5,50 DM
d) Schweinen — Ergänzungsbeschau und Ergänzungstrichinenschau	9,— DM
e) Schafen	3,— DM
f) Ziegen	2,50 DM
g) Ergänzungstrichinenschau bei allen Tieren	4,— DM.

3. Der zweifache Beschauzuschlag wird fällig, wenn

- a) verlangt wird, daß die Untersuchung an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen ab 12 Uhr oder an den übrigen Werktagen zwischen 19 Uhr und 7 Uhr vorgenommen wird,
- b) für einen Beschaubezirk Schlachttag und Beschauzeiten festgesetzt sind und verlangt wird, daß die Untersuchung außerhalb der festgesetzten Schlachttag oder Beschauzeiten vorgenommen wird,
- c) in einem Beschaubezirk, in dem die ordentliche Beschau einem Tierarzt übertragen ist, die bakteriologische Fleischuntersuchung veranlaßt wird oder wenn im Rahmen der ordentlichen Beschau aus anderen Gründen eine zweite Untersuchung notwendig wird,
- d) die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau an Rindern erst später als eine Stunde, an sonstigen Schlachttieren erst später als eine halbe Stunde nach dem angegebenen Zeitpunkt der Schlachtung vorgenommen werden kann,
- e) das zur Schlachtviehbeschau angemeldete Tier zur angegebenen Zeit nicht zur Untersuchung bereitsteht.

4. Einbehaltungen gemäß § 66 Nr. 3 der Fleischbeschauverordnung.

5. Teilbeträge aus Überschüssen vom Aufkommen an eigentlichen Untersuchungsgebühren aus der ordentlichen Beschau und Trichinenschau, falls die Beschauer und Trichinenschauer als Beamte oder mit festen Monatsbezügen bestellt sind und die Gemeinde dadurch Mehreinnahmen aus den eigentlichen Untersuchungsgebühren erzielt. Von dem die Jahresentlohnung des Beschauers oder Trichinenschauers übersteigenden Mehrertrag aus den eigentlichen Untersuchungsgebühren hat die Gemeinde 30 v. H. an die Fleischbeschauausgleichskasse abzuführen. Zur Berechnung des Mehrertrages ist bei Fleischbeschauern und Trichinenschauern, die gleichzeitig anderweitig im gemeindlichen Dienst tätig sind, als Entlohnung für die Beschau und Trichinenschau ein angemessener Anteil ihrer Entlohnung für die Gesamttätigkeit anzusetzen.“

2. Bei § 6 wird nach Nr. 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ergänzung angefügt:

„7. gemäß Anordnung des Staatsministeriums des Innern (§ 57 Abs. II der Fleischbeschauverordnung).“

3. In § 11 Nr. 6 der Satzung werden die Worte „und mit Genehmigung“ gestrichen.

4. Bei § 11 wird nach Nr. 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ergänzung angefügt:

„7. Ausgaben gemäß Anordnung des Staatsministeriums des Innern (§ 57 Abs. II der Fleischbeschauverordnung).“

München, den 27. Oktober 1964

**Bayerische Versicherungskammer**  
Rudolf H e r r e n , Präsident